

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule" an der Universität Bremen

Inkrafttreten: 01.10.2025

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. November 2024

(Brem.ABI. S. 1380)**)

Fundstelle: Brem.ABI. 2019, 1006, 1359, 1360; 2021, 965; 2024, 1027

Fußnoten

- [Gemäß Artikel 2 der Änderungsordnung vom 6. November 2024 (Brem.ABI. S. 1380, 1381) gilt folgende Regelung:
 - "(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2025/26 ihr Studium im Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule" im Fach Inklusive Pädagogik aufnehmen.
 - (2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/26 im Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule" im Fach Inklusive Pädagogik aufgenommen haben, verbleiben in der Anlage 1.3 für das Fach "Inklusive Pädagogik" im Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik und Grundschule" vom 3. Juli 2019, zuletzt geändert am 17 Februar 2021. Wurde im Modul Masterarbeit das Prüfungsverfahren weder eröffnet noch abgeschlossen, absolvieren diese Studierenden das Modul Masterarbeit gemäß der vorliegenden geänderten Ordnung."]

Der Fachbereichsrat des Fachbereich 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 3. Juli 2019 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) sowie i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019

(Brem.GBl. S. 71), folgenden zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung beschlossen:

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule" besteht aus einem zentralen Teil, der übergreifende Regelungen enthält, aus Fachanlagen (i.F. Anlagen) mit Anhängen, in denen spezifische Regelungen für das jeweilige Studienfach bzw. den Bereich Erziehungswissenschaft ergänzt und/oder konkretisiert werden, sowie aus einer Anlage zur Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und E-Klausuren.

Anlagen zum zentralen Teil dieser fachspezifischen Prüfungsordnung werden gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBI. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBI. S. 71), von den jeweils zuständigen Fachbereichsräten beschlossen.

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem <u>Allgemeinen Teil der</u> <u>Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) der Universität Bremen</u> vom 27. Januar 2010 in der jeweils geltenden Fassung.

Zentraler Teil

§ 1 Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule" (Kurztitel: "M.Ed. IP Grund") sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von vier Fachsemestern.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Education (abgekürzt: M.Ed.)

verliehen.

(3) In der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen wird ausgewiesen, dass ein Praxissemester im Umfang von 27 CP absolviert wurde und dieses den schulpraktischen Teil von 15 CP beinhaltet.

§ 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Der Masterstudiengang "M.Ed. IP Grund" wird gemäß § 4 Absatz 1 und Absatz 5 AT MPO studiert.
- (2) entfällt.
- (3) Das Studium gliedert sich wie folgt in:
- a) Inklusive Pädagogik als großes Studienfach (mit mindestens zwei Förderschwerpunkten) im Umfang von 30 CP inkl. zweier Wahlpflichtbereiche:
 - Wahlpflichtbereich I "Vertiefung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte" und
 - Wahlpflichtbereich II "Anfangsunterricht in heterogenen Lerngruppen". Der Wahlpflichtbereich II ist in der Fachdidaktik innerhalb des "Anfangsunterrichts" eines nicht gewählten Unterrichtsfachs zu absolvieren.

Weitere Regelungen und Erläuterungen zu diesen Wahlpflichtbereichen sind in der Anlage 1 des Studienfachs 'Inklusive Pädagogik' und in den zugehörigen Anhängen dargestellt.

- **b)** Zwei Studienfächer (Unterrichtsfächer) mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen, und zwar:
 - ein Studienfach (Deutsch oder Elementarmathematik) im Umfang von insgesamt 18 CP (6 CP Fachwissenschaft und 12 CP Fachdidaktik), welches im Bachelorstudium als "großes Fach" studiert wurde.
 - Ein weiteres Studienfach (Unterrichtsfach) im Umfang von insgesamt 18 CP (6 CP Fachwissenschaft und 12 CP Fachdidaktik), welches im Bachelorstudium als "kleines Fach" absolviert wurde.
- c) Den Bereich Erziehungswissenschaft mit insgesamt 18 CP, dieser umfasst:
 - Erziehungswissenschaften im Umfang von 9 CP (inklusive Begleitung Praxissemester)
 - sowie ein Modul zum Umgang mit Heterogenität mit dem Umfang von 9 CP.

In den Erziehungswissenschaften sind Leistungen zu erbringen, die spezifisch für Inklusive Pädagogik gekennzeichnet sind. Die Ausweisung dieser Leistungen erfolgt in der <u>Anlage 2</u> "Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft." zu dieser Prüfungsordnung.

- **d)** Den schulpraktischen Teil im Umfang von 15 CP; dieser ist Bestandteil eines Praxissemesters.
- e) Das Modul Masterarbeit mit Masterarbeit, Kolloquium und Forschungstätigkeit, dieses umfasst 21 CP.
- (4) Das Studium beinhaltet Module gemäß den Regelungen in den fachspezifischen Anlagen 1 bzw. in <u>Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "M.Ed. IP</u> Grund".
- (5) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (6) Die fachspezifischen Anlagen 1 und $\underline{2}$ regeln jeweils unter $\underline{\$ 2}$, in welcher Sprache Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.
- (7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (8) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.
- (9) Die fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass gemäß § 5 Absatz 3 AT MPO im Wahlmodulbereich bis zu zwei Module mehr erbracht werden können, als zum Erreichen des erforderlichen Umfangs an Leistungspunkten notwendig ist.
- (10) Das Studium beinhaltet ein obligatorisches Praxissemester im Umfang von 27 CP. Es setzt sich zusammen aus:
- a) dem schulpraktischen Teil im Umfang von 15 CP und
- b) jeweils 3 CP Begleitung aus dem Fach "Inklusive Pädagogik", aus beiden Fachdidaktiken und aus dem Bereich Erziehungswissenschaft. Die Begleitveranstaltungen können in fachdidaktische Module eingebunden sein.

Näheres regelt die Praktikumsordnung für schulpraktische Studien.

(11) Weitere fachspezifische Anforderungen regelt Anlage 1 für die jeweiligen Studienfächer bzw. Anlage 2 für den Bereich Erziehungswissenschaft.

§ 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen durchgeführt.

 Darüberhinausgehende Formen werden in den Anlagen 1 und 2 geregelt. Der zuständige Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Das erneute Angebot von Prüfungen kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Die Anlagen 1 und $\underline{2}$ können Ausnahmen vorsehen.
- (5) Die fachspezifischen Anlagen 1 bzw. Anlage 2 regeln jeweils unter § 3, ob für einzelne Module das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO angewendet werden soll.
- (6) Der schulpraktische Teil im Umfang von 15 CP gemäß § 2 wird mit einer Studienleistung abgeschlossen. Die Studienleistung wird mit einer Schulbescheinigung nachgewiesen.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzung für Module

Außer im Rahmen des § 6 Absatz 1 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

Modul Masterarbeit (inkl. Forschungstätigkeit im Kontext von Schule und Bildung und inkl. Kolloquium)

- (1) Das Modul Masterarbeit (inkl. Masterarbeit, inkl. Forschungstätigkeit im Kontext von Schule und Bildung und Kolloquium) umfasst insgesamt 21 CP. Voraussetzung zur Anmeldung zum Modul Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 60 CP. Folgende Leistungen müssen erbracht worden sein:
- Schulpraktischer Teil im Umfang von 15 CP.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 15 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit einmal um maximal fünf Wochen verlängert werden.
- (3) Die Masterarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 2 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.
- (4) Zur Masterarbeit findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium umfasst ein 30-minütiges Gespräch mit Präsentation. Aus den Noten der Masterarbeit und des Kolloquiums wird eine gemeinsame Note gebildet. Dabei gehen die Note der Masterarbeit mit 80% und die Note des Kolloquiums mit 20% in die gemeinsame Note ein.
- (5) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.
- (6) Die Masterarbeit wird im Studienfach Inklusive Pädagogik geschrieben; interdisziplinäre Masterarbeiten zwischen dem Studienfach Inklusive Pädagogik und den anderen Studienfächern oder den Erziehungswissenschaften sind möglich.

§ 7 Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den für die Studienfächer und den Bereich Erziehungswissenschaft gebildeten Fachnoten, gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten, gebildet. Die Bildung der Fachnoten wird jeweils in den Anlagen 1 (für die Fächer) und 2 (für den Bereich Erziehungswissenschaft) geregelt. Der schulpraktische Teil ist unbenotet und fließt - ebenso wie andere unbenotete Module - nicht in die Gesamtnote ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik und Grundschule" (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium begonnen haben, beenden ihr Studium gemäß den Vorgaben im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/
 Sonderpädagogik und Grundschule" vom 20. Juni 2017. Studierende, die bis zum 30. September 2022 keinen Abschluss erworben haben, wechseln spätestens dann, auf Antrag auch früher, in die vorliegende Prüfungsordnung. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 15. November 2019 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

Genehmigt, Bremen, den 11. Juli 2019

Der Rektor der Universität Bremen

Anlagen:

- Anlage 1: Fachspezifische Regelungen der Fächer
- 1.1 Regelungen für das Fach Deutsch inkl. der fachdidaktischen Anteile
- <u>1.2</u> Regelungen für das Fach Elementarmathematik inkl. der fachdidaktischen Anteile
- 1.3 Regelungen für das Fach Inklusive Pädagogik
- <u>1.4</u> Regelungen für das Fach Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht (ISSU) inkl. der fachdidaktischen Anteile
- 1.5 Regelungen für das Fach Englisch inkl. der fachdidaktischen Anteile
- 1.6 Regelungen für das Fach Kunst-Medien-Ästhetische Bildung inkl. der fachdidaktischen Anteile
- 1.7 Regelungen für das Fach Religionswissenschaft/Religionspädagogik inkl. der fachdidaktischen Anteile
- <u>1.8</u> Regelungen für das Fach Musikpädagogik inkl. der fachdidaktischen Anteile
- Anlage 2: Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft
- Anlage 3: entfällt

Anlage 1.1

Anlage 1.1 "Regelungen für das Fach Deutsch inkl. der fachdidaktischen Anteile", beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 15. Mai 2019

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule" in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule" (Kurztitel: "M.Ed. IP Grund") der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) <u>Anhang 1.1.1</u> stellt den jeweiligen Studienverlauf dar, <u>Anhang 1.1.2</u> regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (2) entfällt.
- (3) Module werden als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule durchgeführt. Im Wahlpflichtbereich dürfen nur Module gewählt werden, die noch nicht im Bachelorstudiengang absolviert wurden.
- (4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt. Module im Wahlpflichtbereich können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden, wobei englischsprachige immer parallel zu deutschsprachigen Angeboten erfolgen.
- (5) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT MPO) durchgeführt.

§ 3 Prüfungen

- (1) Die vorgesehenen Prüfungsformen entsprechen den Regelungen der §§ 8 ff. AT MPO, im Folgenden werden diese hier teilweise konkretisiert und erweitert:
- a) Mündliche Prüfung, als Einzelprüfung mit einer Dauer von 15 bis 30 Minuten. Wenn Gruppenprüfungen für das betreffende Modul geeignet sind, können diese mit einer

Gesamtdauer, die für jeden an der Prüfung teilnehmenden Prüfling anteilig etwa 15 Minuten Prüfungsdauer ergeben, durchgeführt werden.

- **b)** Schriftliche Hausarbeit mit einem Umfang, der von den laut Modulbeschreibung zugrunde gelegten Arbeitsstunden wie folgt abhängt:
 - 100 oder mehr Arbeitsstunden: 30 000 bis 40 000 Zeichen (ohne Leerzeichen):
 große Hausarbeit,
 - 60 bis 99 Arbeitsstunden: 20 000 bis 30 000 Zeichen (ohne Leerzeichen): mittlere Hausarbeit,
 - 40 bis 59 Arbeitsstunden: 15 000 bis 25 000 Zeichen (ohne Leerzeichen): kleine Hausarbeit.

Schriftliche Arbeiten sind als ausgedrucktes Exemplar und als Datei (in einem üblichen Format) bei der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer einzureichen.

- c) Referat, bestehend aus einer mündlichen, im Regelfall medial gestützten Präsentation in der Lehrveranstaltung, der schriftlichen Dokumentation des Präsentierten und einer kleinen schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von bis zu 12 000 Zeichen (ohne Leerzeichen).
- **d)** Praktikumsbericht bestehend aus einer Planungsskizze für ein Praxisvorhaben, der Dokumentation dieses Vorhabens und seiner Reflexion.
- **e)** Lerntagebuch, bestehend aus einer Sammlung von in der Regel schriftlichen Unterlagen, die eine individuelle gegenstandsbezogene Lernentwicklung dokumentieren.
- f) Didaktisches Material, bestehend aus einem entsprechenden Produkt (etwa einem Bilderbuch, einem Hörspiel usw.) und einer didaktischen Analyse.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung "M.Ed. IP Grund".

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung "M.Ed. IP Grund" gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit

Es gibt keine abweichenden Regelungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung "M.Ed. IP Grund".

§ 7 Gesamtnote des Studienfaches (Fachnote)

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Gesamtnote ein.

Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Die Anlage 1.1 "Deutsch" tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung "M.Ed IP Grund" durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule" an der Universität Bremen ihr Studium im Fach "Deutsch" aufnehmen.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium begonnen haben, beenden ihr Studium gemäß den Regelungen der Anlage 1-1 für das Fach "Deutsch" im Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule" vom 9. Juli 2014, zuletzt berichtigt am 3. Juli 2018. Studierende, die bis zum 30. September 2022 keinen Abschluss erworben haben, wechseln spätestens dann, auf Antrag auch früher, in die vorliegende Prüfungsordnung. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 15. November 2019 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

Genehmigt, Bremen, den 11. Juli 2019

Der Rektor

der Universität Bremen

- **Anhang 1.1.1**: Studienverlaufspläne
 - 1.1.1.a: "Deutsch" als großes Fach
 - 1.1.1.b: "Deutsch" als kleines Fach
- **Anhang** 1.1.2: Module und Prüfungsanforderungen
 - 1.1.2.1: "Deutsch" als großes Fach
 - 1.1.2.1.a: Fachwissenschaft
 - 1.1.2.1.b: Fachdidaktik
 - 1.1.2.2: "Deutsch" als kleines Fach
 - 1.1.2.2.a: Fachwissenschaft
 - 1.1.2.2.b: Fachdidaktik

Anhang 1.1.1

Anhang 1.1.1: Studienverlaufspläne

Diese Studienverlaufspläne stellen eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.1.1.a: Studienfach "Deutsch", großes Fach aus dem Bachelorstudium (6 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik)



Deutsch,	großes Fac	h aus dem Bachelo	rstudium			∑ 18 CP
1. Jahr 2. Jahr	1. Sem.	FDD3 Sprachlich- literarische Lehr-	FDD4 Spezielle	1 Wahlpflichtmodul gemäß Anhang 1.1.2.1.a im Gesamtumfang von 6 CP		12 bzw. 6 CP
	2. Sem.	und Lernprozesse analysieren und gestalten, 6 CP	Fragen der Sprach-, Literatur- und Mediendidaktik, 6 CP	aus den folgenden, sofern nicht bereits im Bachelor belegt: Wintersemester (1./3. Sem.): A3 oder A11 oder A12 oder (Schulpraktischer Teil, 15 CP)		
	3. Sem.				Teil,	12 bzw. 6 CP (+ 15 CP)
	4. Sem.		(im 2. Jahr oder im 1. Jahr)	B3 oder B12 oder D1 Sommersemester (2./4. Sem.): A13 oder B11 oder D2 oder		
				Winter- und Sommersemester (1./2./3./4. Sem.): C, Jeweils 6 CP		

1.1.1.b: Studienfach "Deutsch", kleines Fach aus dem Bachelorstudium (6 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik,)



Deutsch,	kleines Fac	h aus dem Bachelo	rstudium			∑ 18 CP
1. Jahr	1. Sem.	FDD3	FDD4	1 Wahlpflichtmodul gemäß		6 bzw.
		Sprachlich-	Spezielle	Anhang 1.1.2.2.a aus den		12 CP
	2. Sem.	literarische Lehr-	Fragen der	folgenden, sofern nicht	(Schulpraktischer	(+ 15 CP)
		und Lernprozesse	Sprach-,	bereits im Bachelor belegt:	Teil,	
		analysieren und	Literatur- und		15 CP)	
		gestalten, 6 CP	Mediendidaktik,			
			6 CP	Sommersemester (2./4.		
				Sem.):		
2. Jahr	3. Sem.		(im 2. Jahr	GR2 oder GR5		6 bzw.
	4. Sem.		oder	Wintersemester		12 CP
			im 1. Jahr)	(1./3. Sem.):		
				GR3k oder GR4k		

Anhang 1.1.2

Anhang 1.1.2: Module und Prüfungsanforderungen, "Deutsch"

1.1.2.1: Module und Prüfungsanforderungen, großes Fach aus dem Bachelorstudium

1.1.2.1.a: Fachwissenschaft (German Studies), 6 CP



KZiffer	Modultitel,	Modultitel, englisch	Modultyp	СР	MP/TP	Aufteilung	PL/SL
	deutsch		P/WP/W		/KP	der CP	(Anzahl)
						bei TP	
A3	Literaturtheorie und	Literary Theory and	WP	6	KP		PL: 1
	literaturwissenschaftliche	Methodology in					SL: 2
	Methodologie	Literary Studies					
A11	Literatur und	Literature and	WP	6	KP		PL: 1
	Interkulturalität	Interculturality					SL: 2
A12	Literatur und Medien	Literature and	WP	6	KP		PL: 1
		Media					SL: 2
A13	Literaturwissenschaft:	Literary Studies:	WP	6	KP		PL: 1
	Projekt	Project					SL: 2
B3	Sprache in Denken und	Language in	WP	6	KP		PL: 1
	Handeln	Thought and Action					SL: 2
B11	Historische	History of German	WP	6	KP		PL: 1
	Sprachwissenschaft						SL: 2
B12	Sprache und Gesellschaft	Language and	WP	6	KP		PL: 1
		Society					SL: 2
С	Niederdeutsche Sprache,	Lower German	WP	6	KP		PL: 1
	Literatur und Kultur	Language,					SL: 2
		Literature and					
		Culture					
D1	Psycholinguistische	Psycholinguistic	WP	6	KP		PL: 1
	Grundlagen der	Bases of					SL: 2
	Mehrsprachigkeit (DaZ/	Multilingualism					
	DaF)						

D2	Mehrsprachigkeit in	Multilingualism:	WP	6	KP	PL: 1
	Theorie und Praxis (DaZ/	Theory and Praxis				SL: 2
	DaF)					

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

1.1.2.1.b: Fachdidaktik (Teaching German), 12 CP

K	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/	Aufteilung der	PL/SL
Ziffer	deutsch	englisch	P/WP/W		TP/	СР	(Anzahl)
					KP	bei TP	
FDD3	Sprachlich-	Supporting	Р	6	KP (PL: 1
	literarische	Learning					SL: 1
	Lehr- und	German in					
	Lernprozesse	Primary					
	analysieren	School			76		
	und gestalten	Education	4	Z			
FDD4	Spezielle	Selected	Р	6	TP	Fragen der	PL: 1
	Fragen der	Topics in			7	Deutschdidaktik	SL: 0
	Sprach-,	Teaching				(1), 3 CP	
	Literatur- und	German in				Fragen der	PL: 1
	Mediendidaktik	Primary				Deutschdidaktik	SL: 0
		School				(2), 3 CP	
		Education					

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

1.1.2.2: Module und Prüfungsanforderungen, kleines Fach aus dem Bachelorstudium

1.1.2.2.a: Fachwissenschaft (German Studies), 6 CP

KZiffer	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/	Aufteilung CP	PL/SL
	deutsch	englisch	P/WP/W		TP/	bei TP	(Anzahl)
					KP		
GR2	Sprachreflexionen	Language Reflexions	WP	6	TP	Einführung	PL: 1
					Phonologie/	SL: 0	
						Morphologie, 3 CP	
						Einführung Syntax,	PL: 1
						3 CP	SL: 0
GR3k	Kinder- und Jugend-	Children's and Young	WP	6	KP		PL: 1
	Literatur und - Medien	Adult Literature and					SL: 2
		Media					
GR4k	Deutsch als Zweitsprache	German as Second	WP	6	KP		PL: 1
		Language					SL: 2
GR5	Vertiefung Literatur	Literature.	WP	6	KP		PL: 1
	(professionsbezogen)	ProfessionalConsolidation					SL: 2

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

1.1.2.2.b: Fachdidaktik (Teaching German), 12 CP

K	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/	Aufteilung CP	PL/SL
Ziffer	deutsch	englisch	P/WP/W		TP/	bei TP	(Anzahl)
					KP		
FDD3	Sprachlich-	Supporting	Р	6	KP		PL: 1
	literarische	Learning					SL: 1
	Lehr- und	German in					
	Lernprozesse	Primary					
	analysieren	School			70		
	und gestalten	Education	4	Z			
FDD4	Spezielle	Selected	Р	6	ΤP	Fragen der	PL: 1
	Fragen der	Topics in			7	Deutschdidaktik	SL: 0
	Sprach-,	Teaching				(1), 3 CP	
	Literatur- und	German in				Fragen der	PL: 1
	Mediendidaktik	Primary				Deutschdidaktik	SL: 0
		School				(2), 3 CP	
		Education					

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 1.2

Anlage 1.2 "Regelungen für das Fach Elementarmathematik inkl. der fachdidaktischen Anteile", beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 (Mathematik/Informatik) am 24. April 2019

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule" in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule" (Kurztitel: "M.Ed. IP Grund") der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) <u>Anhang 1.2.1</u> stellt den jeweiligen Studienverlauf dar, <u>Anhang 1.2.2</u> regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (2) entfällt.
- (3) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (5) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT MPO) durchgeführt.

§ 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in der im Folgenden aufgeführten Form erfolgen:
- Gestaltung einer Seminarsitzung: Eine Gestaltung einer Seminarsitzung umfasst die didaktische Aufbereitung eines Themas für die anderen Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung vorgesehen werden.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "M.Ed. IP Grund".

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung "M.Ed. IP Grund" gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung "M.Ed. IP Grund".

§ 7 Gesamtnote des Studienfaches (Fachnote)

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Die Anlage 1.2 "Elementarmathematik" tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung "M.Ed. IP Grund" durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule" an der Universität Bremen ihr Studium im Fach "Elementarmathematik" aufnehmen.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium begonnen haben, beenden ihr Studium gemäß den Regelungen der Anlage 1-2 für das Fach "Elementarmathematik" im Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/
 Sonderpädagogik und Grundschule" vom 14. Mai 2014. Studierende, die bis zum 30. September 2022 keinen Abschluss erworben haben, wechseln spätestens dann, auf Antrag auch früher, in die vorliegende Prüfungsordnung. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 15. November 2019 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

Genehmigt, Bremen, den 11. Juli 2019

Der Rektor

der Universität Bremen

- **Anhang 1.2.1:** Studienverlaufsplan "Elementarmathematik"
- **Anhang** 1.2.2: Module und Prüfungsanforderungen
 - 1.2.2.a: Fachwissenschaft

1.2.2.b: Fachdidaktik

Anhang 1.2.1

Anhang 1.2.1: Studienverlaufsplan

Diese Studienverlaufspläne stellen eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Für das Studienfach "Elementarmathematik", großes Fach oder kleines Fach aus dem Bachelorstudium (6 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik)

Eleme	entarma	thematik, großes od	der kleines Fach aus	s dem	Σ
Bache	elorstud	lium			Großes
				X	oder
					kleines
					Fach
					18 CP
1.	1.	EMDG3	MDG4		12 CP
Jahr	Sem.	Mathematische	Mathematische		(+ 15 CP)
		Lernumgebungen	Lernprozesse		
		- Analyse aus	analysieren und		
		fachlicher und	gestalten,		
		fachdidaktischer	6 CP		
		Sicht,			
		6 CP			
	2.			(Schulpraktischer	
	Sem.			Teil 15 CP)	
2.	3.		MDG5		6 CP
Jahr	Sem.		Spezielle Fragen		
			der		
			Mathematikdidaktik		
			III,		
	4.		6 CP		
	Sem.		U OF		

Sem. = Semester, CP: Credit Points

Anhang 1.2.2

Anhang 1.2.2: Module und Prüfungsanforderungen "Elementarmathematik"

1.2.2.a: Fachwissenschaft (Studies in Mathematics), 6 CP

KZiffer	Modultitel, deutsch	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/	PL/SL
		englisch	P/WP/W		TP/	(Anzahl)
					KP	
EMDG3	Mathematische	Mathematical	Р	6	MP	PL: 1
	Lernumgebungen -	Learning				SL: 0
	Analyse aus	Contexts -				
	fachlicher und	Analysis from				
	fachdidaktischer	Mathematical				
	Sicht	and Didactical				
		Perspectives				

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

1.2.2.b: Fachdidaktik (Teaching Mathematics), 12 CP

K	Modultitel, deutsch	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/TP/	PL/SL
Ziffer		englisch	P/WP/W		KP	(Anzahl)
MDG4	Mathematische	Analyzing and	Р	6	KP	SL: 1
	Lernprozesse	Creating				PL: 1
	analysieren und	Mathematical				
	gestalten	Learning				
		Processes				
MDG5	Spezielle Fragen	Selected Topics	Р	6	MP	PL: 1
	der	in Mathematics				SL: 0
	Mathematikdidaktik	Education 3				

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 1.3

"Regelungen für das Fach Inklusive Pädagogik", beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) am 19. Dezember 2019 (Neufassung)

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule" in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule" (Kurztitel: "M.Ed. IP Grund") der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Die im Studienfach absolvierten Förderschwerpunkte werden im Zeugnis ausgewiesen.

§ 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Anhang 1.3.1 stellt den Studienverlauf dar, Anhang 1.3.2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen. In diesen Anhängen werden Studierende je nach absolvierten Bachelorstudium unterschiedlichen Studienverläufen zugeordnet. Die Pflichtmodule mit Ausnahme des Moduls Masterarbeit und Module zur Vertiefung der Förderschwerpunkte im Wahlpflichtbereich I sind in den beiden Studienverläufen in einem unterschiedlichen Umfang zu absolvieren.
- (2) entfällt.
- (3) Module werden als Pflicht- und Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (4) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache durchgeführt. Wahlpflichtmodule können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden, wobei englischsprachige immer parallel zu deutschsprachigen Angeboten erfolgen.
- (5) Das Fach Inklusive Pädagogik umfasst je nach Vorstudium (Näheres siehe <u>Anhang</u> <u>1.3.1</u>) Pflichtmodule mit fachrichtungsübergreifenden Inhalten der Förderschwerpunkte in Höhe von 10 CP oder 12 CP sowie zusätzlich zwei Wahlpflichtbereiche:
- a) Im Wahlpflichtbereich I ist die "Vertiefung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte" je nach absolviertem Bachelorstudium in einem unterschiedlichen Umfang zu absolvieren. Wurde im Bachelor gemäß BPO 2011, zuletzt geändert 2017, studiert (BPO 2011/17), sind mindestens 14 CP zu absolvieren. Wurde im Bachelor gemäß BPO 2019 in jeweils geltender Fassung (BPO 2019) studiert, sind mindestens 12 CP zu belegen. Im Wahlpflichtbereich I sind nur die Förderschwerpunkte wählbar, die im Bachelorstudium absolviert und nicht als freiwillige Zusatzleistung im Bachelorstudium ausgewiesen wurden.

- b) Portfolio mit Lerntagebuchanteilen: In einem Portfolio mit Lerntagebuchanteilen sind bearbeitete Aufgaben so zusammengestellt und reflektiert, dass deren Bezüge zueinander sowie die Lehr-Lern-Prozesse im Rahmen des Modul- bzw. Veranstaltungsverlaufs deutlich werden.
- (6) Im Bereich Erziehungswissenschaften werden in den Modulen EW-L IP5 und MA-UM-HET-IP Kompetenzen erworben, die spezifisch auf Inklusive Pädagogik ausgerichtet sind.

§ 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:
- a) Empirische Erkundung mit schriftlicher Dokumentation: Die Studierenden führen selbstständig eine empirische Erkundung in einem ausgewählten Praxisfeld durch. Die empirische Erkundung wird forschungsmethodisch begründet und ausgewertet.
- b) Portfolio mit Lerntagebuchanteilen: In einem Portfolio mit Lerntagebuchanteilen sind bearbeitete Aufgaben so zusammengestellt und reflektiert, dass deren Bezüge zueinander sowie die Lehr-Lern-Prozesse im Rahmen des Modul- bzw. Veranstaltungsverlaufs deutlich werden.
- c) Entwicklung didaktischer Materialien: Die Studierenden entwickeln eigenständig didaktische Materialien für den Einsatz im inklusiven Kontext und begründen diese theoriegeleitet.
- **d)** Ausstellung mit Präsentation und schriftlicher Dokumentation: Eine Ausstellung kann Resultat einer Erkundung, Exkursion oder vertiefenden Auseinandersetzung mit einem spezifischen Themengebiet sein.
- **e)** Studien-Praxis-Projekt (SPP): Präsentation des SPP-Projekts und Anfertigung eines Reflexionsberichts.
- f) Bericht zur Fallarbeit: Die diagnostischen Erkenntnisse der praktischen Fallarbeit in der Schule werden schriftlich dargelegt und münden in einen Förderplan, dessen Durchführung beschrieben und reflektiert wird.

g)

Projektarbeit: Auf Grundlage einer mit den Lehrenden abgestimmten Projektkonzeption können Studierende ein selbstverantwortetes Projekt durchführen. Sie dokumentieren die Durchführung in einer abgestimmten Art und Weise und präsentieren diese Dokumentation im Seminar.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung "M.Ed. IP Grund".

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung "M.Ed. IP Grund" gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung "M.Ed. IP Grund".

§ 7 Gesamtnote des Studienfaches (Fachnote)

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Die Anlage 1.3 "Inklusive Pädagogik" tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung "M.Ed. IP Grund" durch die Rektorin oder den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule" an der Universität Bremen ihr Studium im Fach "Inklusive Pädagogik" aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium begonnen haben, beenden ihr Studium gemäß den Regelungen der Anlage 1-3 für das Fach "Inklusive Pädagogik" im Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule" vom 27. Juni 2013, zuletzt berichtigt am 7. Juli 2017. Studierende, die bis zum 30. September 2022 keinen Abschluss erworben haben, wechseln spätestens dann, auf Antrag auch früher, in die vorliegende Prüfungsordnung. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 15. November 2019 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

Genehmigt, Bremen, den 20. Dezember 2019

Der Rektor der Universität Bremen

Anhang 1.3.1

Studienverlaufspläne "Inklusive Pädagogik" großes Fach **Anhang** 1.3.1 1.3<u>.1.a</u> Bachelorstudium gemäß der Anlage 1.3 "Regelungen für das Fach Inklusive Pädagogik" vom 25. Mai 2011, zuletzt geändert am 28. Juni 2017, zur fachspezifischen Prüfungsordnung "Bildungswissenschaften des Primarund Elementarbereichs" vom 21. Juni 2011 in der jeweils geltenden Fassung (Vorstudium nach BPO 2011/17) Bachelorstudium gemäß der Anlage 1.3 "Regelungen für das Fach Inklusive 1.3.1.b Pädagogik" vom 12. Juni 2019 in der jeweils geltenden Fassung, zur fachspezifischen Prüfungsordnung "Bildungswissenschaften des Primarund Elementarbereichs" vom 3. Juli 2019 in der jeweils geltenden Fassung (Vorstudium nach BPO 2019) Module und Prüfungsanforderungen Studienfach "Inklusive Pädagogik" **Anhang** 1.3.2: 1.3.2.1 Masterarbeit. 1.3.2.2: Pflichtmodule 1.3.2.2.a: Pflichtmodule, 10 CP (Vorstudium nach BPO 2011/17) 1.3.2.2.b: Pflichtmodule, 12 CP (Vorstudium nach BPO 2019) Module des Wahlpflichtbereichs I 1.3.2.3 1.3.2.3.a: Förderschwerpunkt/Diagnostik, 6 CP 1.3.2.3.b: Vertiefung der Förderschwerpunkte, 8 CP 1.3.2.3.c: Vertiefung der Förderschwerpunkte, 6 CP 1.3.2.4: Module des Wahlpflichtbereichs II (6 CP)

Anhang 1.3.1: Studienverlaufspläne "Inklusive Pädagogik" großes Fach

1.3.1.a: Bachelorstudium gemäß der <u>Anlage 1.3</u> "Regelungen für das Fach Inklusive Pädagogik" vom 25. Mai 2011, zuletzt geändert am 28. Juni 2017, zur fachspezifischen Prüfungsordnung "Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs" vom 21. Juni 2011 in der jeweils geltenden Fassung (Vorstudium nach <u>BPO 2011/17</u>)



Inklusiv	ve Pädago	gik, großes Fach aus dem	Bachelorstudium				Σ 30 CP - 21 CP (+ 15 CP)
		Pflichtmodule mit		Wahlpflichtbereich I: Vertiefung der	Wahlpflichtbereich II:	Masterarbeit und	
		fachrichtungsübergreife	enden Inhalten der	sonderpädagogischen	Anfangsunterricht in	Schulpraktischer	
		Förderschwerpunkte		Förderschwerpunkte	heterogenen	Teil	
		(10 CP)		(14 CP)	Lerngruppen		
					(6 CP)		
	1.		IP-GS-8	Ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich			10 CP
	Sem.		Inklusive Didaktik -	"Vertiefung der Förderschwerpunkte",			(+ 15 CP
Jahr			Vertiefung und	siehe Anhang 1.3.2.3.b,			
			Begleitung	4 CP			
			Praxissemester,				
	2.		6 CP			(Schulpraktischer	1
	Sem.					Teil,	
						15 CP)	
	3.			Ein Modul aus dem	IP-GS-AU-Ma oder		16 CP
	Sem.			Wahlpflichtbereich"Förderschwerpunkt/	IP-GS-AU-Deu oder		
				Diagnostik", siehe <u>Anhang 1.3.2.3.a</u> ,	IP-GS-AU-ISSU		
				6 CP	Anfangsunterricht, siehe		
.				Ein zweites Modul aus dem	Anhang 1.3.2.4,		
ahr				Wahlpflichtbereich "Vertiefung der	6 CP		
				Förderschwerpunkte", siehe <u>Anhang</u>			
				1.3.2.3.b,			
				4 CP			

4.	IP-GS-12		IP-GS-11n	4 CP +
Sem.	Querlagen der		Modul Masterarbeit	21 CP
	Förderschwerpunkte,		(inkl. Kolloquium),	
	4 CP		21 CP	

Sem.: Semester, CP: Credit Points, inkl.: inklusive

1.3.1.b: Bachelorstudium gemäß der <u>Anlage 1.3</u> "Regelungen für das Fach Inklusive Pädagogik" vom 12. Juni 2019 in der jeweils geltenden Fassung, zur fachspezifischen Prüfungsordnung "Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs" vom 3. Juli 2019 in der jeweils geltenden Fassung (Vorstudium nach <u>BPO 2019</u>)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Studienfach "Inklusive Pädagogik"; absolviert wurde im Bachelorstudium das Fach "Inklusive Pädagogik" als großes Fach gemäß der oben genannten <u>Anlage 1.3</u> vom 12. Juni 2019 in der jeweils geltenden Fassung.

Inklus	ısive Pädagogik, großes Fach aus dem Bachelorstudium						Σ 30 CP
		Pflichtmodule mit fach	rich-	Wahlpflicht-	Wahlpflicht-	Masterar-	21 CP
		tungsübergreifenden		bereich I:	bereich II:	beit und	(+ 15 CP)
		Inhalten der Fördersch	wer-	Vertiefung der	Anfangsunter-	Schulprak-	
		punkte		sonderpädago-	richt in hetero-	tischer Teil	
		(12 CP)		gischen Förder-	genen Lern-		
				schwerpunkte	gruppen		
				(12 CP)	(6 CP)		
	1.	IP-GS-7	IP-GS-8				12 CP
	Sem.	Kooperation und	Inklusive				(+ 15 CP)
		Beratung,	Didaktik -				
1. Jahr		6 CP	Vertiefung und				
	2.		Begleitung			(Schulpraktischer	
	Sem.		Praxissemester,			Teil,	
			6 CP			15 CP)	
	3.			ein Modul aus dem	IP-GS-AU-Ma		12 CP
	Sem.			Wahlpflichtbereich	oder		
				"Förderschwerpunkte/	IP-GS-AU-Deu		
2.				Diagnostik", siehe Anhang	oder		
Jahr				1.3.2.3.a,	IP-GS-AU-ISSU		
				6 CP	Anfangsunterricht, s.		
					Anhang 1.3.2.4,		
					6 CP		

4.		ein Modul aus dem	IP-GS-11n	6 CP +
Sem.		Wahlpflichtbereich	Modul Masterarbeit	21 CP
		"Förderschwerpunkte/	(inkl. Kolloquium),	
		Querlagen", siehe Anhang	21 CP	
		1.3.2.3.c,		
		6 CP		

Sem.: Semester, CP: Credit Points, inkl.: inklusive

Anhang 1.3.2

Anhang 1.3.2: Module und Prüfungsanforderungen Studienfach "Inklusive Pädagogik"

1.3.2.1: Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP



KZiffer	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/TP/	Aufteilung der	PL/SL
	deutsch	englisch	P/WP/W		KP	CP bei TP	(Anzahl)
IP-GS-11n	Modul Masterarbeit	Module Master	Р	21	TP	Masterarbeit und	PL: 2
	(inklusive	Thesis (including				Kolloquium, 15 CP	SL: 0
	Kolloquium)	Colloquium)					
						Forschungstätigkeit	PL: 0
						und Begleitseminar,	SL: 1
						6 CP	

1.3.2.2: Pflichtmodule mit fachrichtungsübergreifenden Inhalten der Förderschwerpunkte

(Compulsory Modules with Cross-disciplinary Contents of Special Educational Needs)

- a) Studierende, die gemäß Studienverlaufsplan <u>Anhang 1.3.1.a</u> studieren, absolvieren neben dem Modul "Masterarbeit" Pflichtmodule im Gesamtumfang von 10 CP. Die zu absolvierenden Module sind in Tabelle 1.3.2.2.a abgebildet.
- b) Studierende, die gemäß Studienverlaufsplan <u>Anhang 1.3.1.b</u> studieren, absolvieren neben dem Modul "Masterarbeit" Pflichtmodule im Gesamtumfang von 12 CP. Die zu absolvierenden Module sind in Tabelle 1.3.2.2.b abgebildet.

1.3.2.2.a Pflichtmodule, 10 CP: Studierende gemäß Studienverlauf nach <u>Anhang 1.3.1.a</u> (Vorstudium nach <u>BPO 2011/17</u>)

KZiffer	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/TP/KP	Aufteilung	PL/SL
	deutsch	englische Übersetzung	P/WP/W			CP bei TP	(Anzahl)
IP-GS-12	Querlagen der	Interdisciplinary Special	Р	4	MP		PL: 0
	Förderschwerpunkte	Educational Needs					SL: 1
IP-GS-8	Inklusive Didaktik -	In-depth Exploration on	Р	6	MP		PL: 1
	Vertiefung und	Inclusive Teaching and					SL: 0
	Begleitung	Learning and Supervision of					
	Praxissemester	Teaching Practice					

1.3.2.2.b Pflichtmodule, 12 CP: Studierende gemäß Studienverlauf nach Anhang 1.3.1.b (Vorstudium nach BPO 2019)

K	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/	Aufteilung	PL/SL
Ziffer	deutsch	englische	P/WP/W		TP/	CP bei	(Anzahl)
		Übersetzung			KP	TP	
IP-	Kooperation	Cooperation and	Р	6	MP		PL: 1
GS-7	und Beratung	Counseling					SL: 0
IP-	Inklusive	In-depth	Р	6	MP		PL: 1
GS-8	Didaktik -	Exploration on					SL: 0
	Vertiefung und	Inclusive					
	Begleitung	Teaching and					
	Praxissemester	Learning and					
		Supervision of					
		Teaching Practice					

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

1.3.2.3: Module des Wahlpflichtbereichs I "Vertiefung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte"

(Compulsory Elective Modules, Special Educational Needs – Specialization)

In diesem Wahlpflichtbereich sind nur die Förderschwerpunkte wählbar, die im Bachelorstudium absolviert und nicht als freiwillige Zusatzleistung im Bachelorstudium ausgewiesen wurden.

Studierende, die gemäß Studienverlaufsplan <u>Anhang 1.3.1.a</u> (Vorstudium nach <u>BPO 2011/17</u>) studieren, absolvieren den Wahlpflichtbereich I im Gesamtumfang von 14 CP. Studierende, die gemäß Studienverlaufsplan <u>Anhang 1.3.1.b</u> studieren (Vorstudium nach <u>BPO 2019</u>), absolvieren den Wahlpflichtbereich I im Gesamtumfang von 12 CP.

a) In jedem Studienverlauf muss in "Förderschwerpunkt/Diagnostik" mindestens ein Förderschwerpunkt (6 CP) absolviert werden (siehe Tabelle 1.3.2.3.a).

b)

Innerhalb des Wahlpflichtbereichs I müssen aus "Vertiefung der Förderschwerpunkte" zwei Förderschwerpunkte absolviert werden (je nach Studienverlauf siehe Tabelle 1.3.2.3.b oder 1.3.2.3.c)

1.3.2.3.a Förderschwerpunkt/Diagnostik, 6 CP: Wahlpflichtmodule für beide Studienverläufe

K	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/	Aufteilung	PL/SL
Ziffer	deutsch	englische	P/WP/W		TP/	der	(Anzahl)
		Übersetzung			KP	CP bei TP	
IP-	Fallarbeit:	Case Study:	WP	6	MP		PL: 1
GS-9A	Diagnostik und	Diagnostic,		(SL: 0
	Förderung	Support and			X		
	Emotional-	Intervention at					
	soziale	School for					
	Entwicklung	Socialemotional					
		(Behavioral))		
		Development					
IP-	Fallarbeit:	Case Study:	WP	6	MP		PL: 1
GS-9B	Diagnostik und	Diagnostic,					SL: 0
	Förderung	Support and					
	Geistige	Intervention at					
	Entwicklung	School for					
		Children					
		Categorized as					
		Having					
		Cognitive					
		Impairments					
IP-	Fallarbeit:	Case Study:	WP	6	MP		PL: 1
GS-9C	Diagnostik und	Diagnostic,					SL: 0
	Förderung	Support and					
	Lernen	Intervention at					
		School for					
		Children					
		Categorized as					
		Having Learning					
		Difficulties					
IP-	Fallarbeit:	Case Study:	WP	6	MP		PL: 1
GS-9D	Diagnostik und	Diagnostic,					SL: 0
1		Support and					

	Förderung	Intervention at			
	Sprache	School for			
		Speech and			
		Language			

1.3.2.3.b Vertiefung der Förderschwerpunkte, 8 CP: für Studierende gemäß Studienverlauf im <u>Anhang 1.3.1.a</u> (Vorstudium nach <u>BPO 2011/17</u>)



K	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/TP/KP	Aufteilung der	PL/SL
Ziffer	deutsch	englische Übersetzung	P/WP/W			CP bei TP	(Anzahl)
IP-	Vertiefung	Special Needs	WP	4	MP		PL: 1
GS-10A1	Förderschwerpunkt:	Education: Socialemotional					SL: 0
	Emotional-soziale	(Behavioral) Development					
	Entwicklung						
IP-	Vertiefung	Special Needs	WP	4	MP		PL: 1
GS-10B1	Förderschwerpunkt:	Education for Children					SL: 0
	Geistige Entwicklung	Categorized as Having					
		Cognitive Impairments					
IP-	Vertiefung	Special Needs	WP	4	MP		PL: 1
GS-10C1	Förderschwerpunkt:	Education for Children					SL: 0
	Lernen	Categorized as Having					
		Learning Difficulties					
IP-	Vertiefung	Special Needs	WP	4	MP		PL: 1
GS-10D1	Förderschwerpunkt:	Education: Speech and					SL: 0
	Sprache	Language					

1.3.2.3.c Vertiefung der Förderschwerpunkte/Querlagen, 6 CP: für Studierende gemäß Studienverlauf im <u>Anhang 1.3.1.b</u> (Vorstudium nach <u>BPO 2019</u>)



K	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/TP/KP	Aufteilung der	PL/SL
Ziffer	deutsch	englische Übersetzung	P/WP/W			CP bei TP	(Anzahl)
IP-	Förderschwerpunkte und	Special Educational Needs	WP	6	MP		PL: 0
GS-10A	Querlagen:	and Intersectional Topics:					SL: 1
	Emotional-soziale	Socialemotional (Behavioral)					
	Entwicklung	Development					
IP-	Förderschwerpunkte und	Special Educational Needs	WP	6	MP		PL: 0
GS-10B	Querlagen:	and Intersectional Topics					SL: 1
	Geistige Entwicklung	Regarding Children					
		Categorized as Having					
		Cognitive Impairments					
IP-	Förderschwerpunkte und	Special Educational Needs	WP	6	MP		PL: 0
GS-10C	Querlagen:	and Intersectional Topics					SL: 1
	Lernen	Regarding Children					
		Categorized as Having					
		Learning Difficulties					
IP-	Förderschwerpunkte und	Special Educational Needs	WP	6	MP		PL: 0
GS-10D	Querlagen:	and Intersectional Topics:					SL: 1
	Sprache	Speech and Language					

1.3.2.4: Module des Wahlpflichtbereichs II "Anfangsunterricht in heterogenen Lerngruppen"

(Compulsory Modules "Elementary Instruction in Heterogeneous Study Groups"), 6

Die Studierenden beider Studienverläufe absolvieren diesen Wahlpflichtbereich II wie folgt:

- a) Studierende mit der Fächerkombination Inklusive Pädagogik/Deutsch/ Elementarmathematik belegen das Modul IP-GS-AU-ISSU (6 CP).
- b) Studierende mit einer Fächerkombination, die neben Inklusiver Pädagogik nur Deutsch und nicht Elementarmathematik beinhaltet, belegen die Module IP-GS-EM 1 und IP-GS-EM 2 (je 3 CP).
- c) Studierende mit einer Fächerkombination, die neben Inklusiver Pädagogik nur Elementarmathematik beinhaltet und nicht Deutsch, belegen das Modul IP-GS-D (6 CP).

K	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/TP/	Aufteilung	PL/SL
Ziffer	deutsch	englische	P/WP/W		KP	der CP bei TP	(Anzahl)
		Übersetzung					
IP-GS-	Anfangsunterricht Deutsch:	Foundations in	WP	6	TP	Grundlagen der	PL: 1
AU-	Grundlagen der Deutschdidaktik	Teaching German in				Sprachdidaktik,	SL: 0
Deu	(Grundschule)	Primary School				3 CP	PL: 1
		Education				Grundlagen der	SL: 0
						Literaturdidaktik,	
						3 CP	
IP-GS-	Mathematischer Anfangsunterricht 1	Elementary	WP	3	MP		PL: 1
AU-		Instruction of					SL: 0
EM-1		Mathematics 1					
IP-GS-	Mathematischer Anfangsunterricht 2	Elementary	WP	3	MP		PL: 1
AU-		Instruction of					SL: 0
EM-2		Mathematics 2					
IP-GS-	Grundlagen der Interdisziplinären	Introduction to	WP	6	MP		PL: 0
AU-	Sachbildung/Sachunterrichtsdidaktik	Interdisciplinary					SL: 1
ISSU		Science Education					

Anlage 1.4

Anlage 1.4 "Regelungen für das Fach Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht (ISSU) inkl. der fachdidaktischen Anteile", beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) am 12. Juni 2019

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule" in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule" (Kurztitel: "M.Ed. IP Grund") der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) <u>Anhang 1.4.1</u> stellt den Studienverlauf dar, <u>Anhang 1.4.2</u> regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen. Im Wahlpflichtbereich ist zu beachten, dass Module, die bereits im Bachelorstudium absolviert wurden, nicht nochmals im Masterstudium gewählt werden dürfen.
- (2) entfällt.
- (3) Module werden als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt. Module im Wahlpflichtbereich können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden, wobei englischsprachige immer parallel zu deutschsprachigen Angeboten erfolgen.
- (5) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT MPO) durchgeführt.
- (6) Im Studienfach "Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht" (ISSU) mit dem Gesamtumfang von 18 CP (Fortsetzung kleines Studienfach aus dem Bachelorstudium) ist ein sozialwissenschaftlicher oder ein naturwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich zu

absolvieren, der 6 CP umfasst. Der im Bachelorstudiengang absolvierte Wahlpflichtbereich ist fortzusetzen. Module, die bereits im Bachelorstudium im Wahlpflichtbereich absolviert wurden, dürfen nicht noch einmal im Masterstudium gewählt werden.

§ 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung "M.Ed. IP Grund".

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung "M.Ed. IP Grund" gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Masterarbeit

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung "M.Ed. IP Grund".

§ 7 Gesamtnote des Studienfaches (Fachnote)

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Die Anlage 1.4 "ISSU" tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung "M.Ed. IP Grund" durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 erstmals im Masterstudiengang

"M.Ed. IP Grund" an der Universität Bremen im Studienfach "Interdisziplinärer Sachbildung/Sachunterricht (ISSU)" ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium begonnen haben, beenden ihr Studium gemäß den Regelungen der Anlage 1-4 für das Fach "Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht" im Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule" vom 14. Mai 2014, geändert am 20. Juni 2018. Studierende, die bis zum 30. September 2022 keinen Abschluss erworben haben, wechseln spätestens dann, auf Antrag auch früher, in die vorliegende Prüfungsordnung. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 15. November 2019 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

Genehmigt, Bremen, den 11. Juli 2019

Der Rektor der Universität Bremen

- **Anhang 1.4.1**: Studienverlaufsplan

- **Anhang 1.4.2**: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 1.4.1

Anhang 1.4.1: Studienverlaufsplan für das Studienfach "Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht" (ISSU)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Studienverlaufsplan "ISSU", 6 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik (Fortsetzung kleines Fach aus dem Bachelorstudium)

Interd	disziplii	näre Sachbildung/Sachunt	erricht		Σ
					18 CP
	1.	ISSU C3			6
1	Sem.	Sachunterricht in der			СР
1. Jahr	2.	Schule,		(Schulpraktischer	(+
Jaili	Sem.	6 CP		Teil, 15 CP)	15
					CP)

	3.	Wahlpflichtbereich NaWi	ISSU C4	12
	Sem.	II -	Ausgewählte	СР
	4.	Vertiefung, 6 CP	Schwerpunkte	
2.	Sem.	oder	der	
Jahr		ISSU SoWi Int	Interdisziplinären	
		Sozialwissenschaftliches	Sachbildung/des	
		Integrationsmodul C, 6	Sachunterrichts,	
		СР	6 CP	

CP: Credit Points, Sem. = Semester

Anhang 1.4.2

Anhang 1.4.2: Module und Prüfungsanforderungen "ISSU"

1.4.2.a: Pflichtmodule inkl. Fachdidaktik (Compulsory Modules incl. Subject Didactics), 12 CP



KZiffer	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/TP/KP	Aufteilung der	PL/SL
	deutsch	englisch	P/WP/W			CP bei TP	(Anzahl)
ISSU C3	Sachunterricht in	Interdisciplinary	Р	6	MP		PL: 1
	der Schule	Science Education in					SL: 0
		Primary School					
ISSU C4	Ausgewählte	Selected Focus in	Р	6	TP	Schwerpunkt 1,	PL: 1
	Schwerpunkte	Interdisciplinary				3 CP	SL: 0
	der	Science Education				Schwerpunkt 2,	PL: 1
	Interdisziplinären					3 CP	SL: 0
	Sachbildung/des						
	Sachunterrichts						

1.4.2.b: Wahlpflichtmodule des naturwissenschaftlichen Wahlpflichtbereichs NaWi II - Vertiefung (Compulsory Elective Modules, Natural Sciences), 6 CP

Im Wahlpflichtbereich ist zu beachten, dass Module, die bereits im Bachelorstudium absolviert wurden, nicht erneut im Masterstudium gewählt werden dürfen. Die Regelungen in § 2 Absatz 6 dieser Anlage 1.4 für das Studienfach ISSU sind zu beachten.

K	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/	Aufteilung	PL/SL
Ziffer	deutsch	englisch	P/WP/W		TP/	der	(Anzahl)
			(2)		KP	CP bei	
						TP	
ISSU	Biologiedidaktik für	Biology	WP	6	KP		PL: 1
Bio2	den Sachunterricht	Didactics for					SL: 1
		Interdisciplinary					
		Science					
		Education					
ISSU	Spezielle Themen	Special Topics	WP	6	KP		PL: 1
Che2	der Chemie und	of Chemistry					SL: 1
	ihre experimentelle	and their					
	Vermittlung	Experimental					
		Communication					
ISSU	Physikdidaktik für	Physics	WP	6	KP		PL: 1
Phy2	Studierende des	Didactics for					SL: 1
	Sachunterrichts	Interdisciplinary					
		Science					
		Education					
		Students					
ISSU	Geowissenschaften	Geosciences	WP	6	KP		PL: 2
Geo2	für ISSU II	for					SL: 0
		Interdisciplinary					
		Science					
		Education					
ISSU	Technik, Arbeit und	Technology,	WP	6	KP		PL: 1
Tech	Gesellschaft	Labor and					SL: 1
2		Society					

1.4.2.c: Wahlpflichtmodul Sozialwissenschaft (Compulsory Elective Module, Social Sciences)

K	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/	Aufteilung	PL/SL
Ziffer	deutsch	englisch	P/WP/W		TP/	der	(Anzahl)
					KP	CP bei	
				44	,	TP	
ISSU	Sozialwissenschaftliches	Integration	WP	6	MP		PL: 1
SoWi	Integrationsmodul C	of Social					SL: 0
Int C		Sciences					
		С					

Anlage 1.5

Anlage 1.5 "Regelungen für das Fach Englisch inkl. der fachdidaktischen Anteile", beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 18. Januar 2023

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule" in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule" (Kurztitel: "M.Ed. IP Grund") der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) <u>Anhang 1.5.1</u> stellt den Studienverlauf dar, <u>Anhang 1.5.2</u> regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (2) entfällt.

- (3) Das Studienfach "Englisch" umfasst Pflichtmodule im Gesamtumfang von 18 CP. Diese beinhalten 6 CP Fachwissenschaft und 12 CP Fachdidaktik. Fachwissenschaft und Fachdidaktik können integriert in einem Modul angeboten werden.
- (4) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (5) Pflichtmodule werden in englischer Sprache durchgeführt. Abweichend davon können die Module der Fachdidaktik auch in deutscher Sprache durchgeführt werden.
- (6) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT MPO) durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

§ 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DiGiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung) in der jeweiligen Fassung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung "M.Ed. IP Grund".

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung "M.Ed. IP Grund" gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung "M.Ed. IP Grund".

§ 7 Gesamtnote des Studienfaches (Fachnote)

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Die Anlage 1.5 "Englisch" zur fachspezifischen Prüfungsordnung "M.Ed. IP Grund" tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule" an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach "Englisch" aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium begonnen haben, beenden ihr Studium gemäß den Regelungen der Anlage 1-3 für das Fach Inklusive Pädagogik im Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule" vom 27. Juni 2013, zuletzt geändert am 7. Juli 2017. Studierende, die bis zum 30. September 2022 keinen Abschluss erworben haben, wechseln spätestens dann, auf Antrag auch früher, in die vorliegende Prüfungsordnung. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 15. November 2019 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

Genehmigt, Bremen, den 11. Juli 2019

Der Rektor

der Universität Bremen

- **Anhang 1.5.1**: Studienverlaufsplan kleines Fach
- **Anhang** 1.5.2: Module und Prüfungsanforderungen
 - 1.5.2.a Fachwissenschaft
 - 1.5.2.b Fachdidaktik

Anhang 1.5.1

Anhang 1.5.1: Studienverlaufsplan für das kleine Studienfach "Englisch"

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Studienverlaufsplan für Englisch als kleines Fach (6 CP Fachwissenschaften + 12 CP Fachdidaktik)

Fach E	nglisch ((kleines Fach)			Σ 18		
Jahr	Sem.	Pflichtmodule			СР		
1.	1.	FD-3-a	SP-3		12		
Jahr	Sem.	Transfermodul	Sprachpraxis,		СР		
		Fachdidaktik,	3 CP,		(+ 15		
	2.	9 CP		(Schulpraktischer	CP)		
	Sem.			Teil, 15 CP)			
2.	3.	LINK,			6 CP		
Jahr	Sem.	Fachdidaktisch-fach	wissenschaftliches				
		Vernetzungsmodul, 6 CP					
	4.						
	Sem.						

Sem.: Semester, CP: Credit Points

Anhang 1.5.2

Anhang 1.5.2: Module und Prüfungsanforderungen

1.5.2.a Fachwissenschaft (Literature, Culture, Linguistics and Practical Language Studies), 3 CP, weitere 3 CP integriert in der Fachdidaktik, vgl. § 2 Absatz 3

K Ziffer	iviodaliticol,	Modultitel, englische	Modultyp P/WP/W	СР	MP/TP/ KP	Aufteilung der CP	PL/SL (Anzahl)
		Übersetzung				bei TP	,
SP-3	Sprachpraxis	Practical	Р	3	MP		PL: 1
		Language					SL: 0
		Module					

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

1.5.2.b Fachdidaktik (English Language Education), 15 CP (inklusive 3 CP integrierte Fachwissenschaft)

Das Modul "Fachdidaktisch-fachwissenschaftliches Vernetzungsmodul" enthält 3 CP integrierte Fachwissenschaft, vgl. \S 2 Absatz 3.



KZiffer	Modultitel, deutsch	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL
		englische	P/WP/W		TP/KP		(Anzahl)
		Übersetzung					
FD-3-a	Transfermodul Fachdidaktik	Transfer Module	Р	9	TP	Handlungskompetenzen A, 3	PL: 1 SL: 0
		English				CP	
		Language				Handlungskompetenzen B, 3	PL: 0
		Education				CP	SL: 1
						Begleitung Fachpraktikum, 3	PL: 0
						CP	SL: 1
LINK	Fachdidaktisch-	Module Linking	Р	6	TP	Vernetzung	PL: 1
	fachwissenschaftliches	Educational- and				Fachwissenschaft, 3 CP	SL: 0
	Vernetzungsmodul	Subject-content				Vernetzung Fachdidaktik, 3	PL: 1
		Knowledge				СР	SL: 0

Anlage 1.6

Anlage 1.6 "Regelungen für das Fach Kunst-Medien-Ästhetische Bildung inkl. der fachdidaktischen Anteile", beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) am 29. Mai 2019

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule" in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule" (Kurztitel: "M.Ed. IP Grund") der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) <u>Anhang 1.6.1</u> stellt den Studienverlauf dar, <u>Anhang 1.6.2</u> regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (2) entfällt.
- (3) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (4) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt. Lehrveranstaltungen im Wahlpflicht- oder Wahlbereich können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden.
- (5) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT MPO) durchgeführt.

§ 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:
- Eine praktische Arbeit zur Kunst- und Kulturvermittlung mit schriftlicher Ausarbeitung.

- Eine künstlerische und/oder mediale Arbeit mit schriftlicher Reflexion (im künstlerischen Portfolio).

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung "M.Ed. IP Grund".

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung "M.Ed. IP Grund" gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung "M.Ed. IP Grund".

§ 7 Gesamtnote des Studienfaches (Fachnote)

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Gesamtnote ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Die Anlage 1.6 "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung" tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung "M.Ed. IP Grund" durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule" an der Universität Bremen ihr Studium im Fach "Kunst- Medien-Ästhetische Bildung" aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium begonnen haben, beenden ihr Studium gemäß den Regelungen der Anlage 1-6 für das Fach "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung" im Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule" vom 14. Mai 2014. Studierende, die bis zum 30. September 2022 keinen Abschluss erworben haben wechseln spätestens dann, auf Antrag auch früher, in die vorliegende Prüfungsordnung. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 15. November 2019 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

Genehmigt, Bremen, den 11. Juli 2019

Der Rektor der Universität Bremen

- **Anhang** 1.6.1: Studienverlaufsplan kleines Fach
- Anhang 1.6.2: Module und Prüfungsanforderungen
 - 1.6.2.a Fachwissenschaft
 - 1.6.2.b Fachdidaktik

Anhang 1.6.1

Anhang 1.6.1: Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Studienfach "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung", kleines Fach aus dem Bachelorstudium, (6 CP Fachwissenschaften + 12 CP Fachdidaktik)

Kunst-Me	edien-Ästhet	ische Bildung, klei	nes Fach aus dem Ba	chelorstudium		∑ 18 CP
1. Jahr	1. Sem.	M12b	M12c			12 CP
		Vertiefung I,	Fachdidaktik,			(+ 15 CP)
		6 CP	3 CP			
	2. Sem.		•	M15	(Schulpraktischer Teil, 15]
				Begleitveranstaltung	CP)	
				(zum		
				schulpraktischen		
				Teil),		
				3 CP		
2. Jahr	3. Sem.			M16		6 CP
				Fachdidaktik,		
				6 CP		
	4. Sem.					1

Sem. = Semester, CP: Credit Points

Anhang 1.6.2

Anhang 1.6.2: Module und Prüfungsanforderungen

1.6.2.a: Fachwissenschaft (Subject Area), 6 CP

KZiffer	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/	Aufteilung	PL/SL
	deutsch	englisch	P/WP/W		TP/KP	der CP bei	(Anzahl)
						TP	
M12b	Vertiefung	In-depth	Р	6	KP		PL: 1
	I	Seminar I					SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

1.6.2.b: Fachdidaktik (Subject Didactics), 12 CP

K	Modultitel, deutsch	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/	Aufteilung	PL/SL
Ziffer		englisch	P/WP/W		TP/	der CP	(Anzahl)
					KP	bei TP	
M12c	Fachdidaktik/	Subject	Р	3	MP		PL: 0
	Fachpraxis	Didactics/					SL: 1
		Art					
		Practice					
M16	Fachdidaktik	Subject	Р	6	MP		PL: 1
		Didactics					SL: 0
M15	Begleitveranstaltung	Preparing	Р	3	MP		PL: 1
	(zum	for					SL: 0
	schulpraktischen	Teaching					
	Teil)	Practice					

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 1.7

Anlage 1.7 "Regelungen für das Fach Religionswissenschaft/Religionspädagogik inkl. der fachdidaktischen Anteile", beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) am 29. Mai 2019

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule" in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule" (Kurztitel: "M.Ed. IP Grund") der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) <u>Anhang 1.7.1</u> stellt den Studienverlauf dar, <u>Anhang 1.7.2</u> regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (2) entfällt.
- (3) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (4) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (5) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT MPO) durchgeführt.

§ 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den folgenden Formen erfolgen:
- Portfolio gemäß § 8 Absatz 8 AT MPO.
- Essay: Ein Essay ist eine kurze Abhandlung über ein wissenschaftliches (oder auch literarisches) Thema oder einen ausgewählten Forschungs- oder Primärquellentext. Anders als z.B. bei einer Hausarbeit geht es um die kritische Reflexion des Themas (auch z.B. im Lichte des Ausgangspunktes). Daher sollte am Anfang des Essays im

ersten Abschnitt eine sinnvolle These vertreten werden. Bildet ein Text die Basis des Essays, so ist dieser zunächst in seinen historischen oder wissenschaftlichen Kontext einzuordnen, dann inhaltlich in seinen zentralen Aussagen darzustellen und schließlich einer selbstständigen kritischen Diskussion bzw. historiographischen Interpretation zu unterziehen. Allgemeines Ziel des Essays ist eine kritische Reflexion eines wissenschaftlichen Themas. Am Ende sollte man zu einem Urteil kommen.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung "M.Ed. IP Grund".

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung "M.Ed. IP Grund" gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung "M.Ed. IP Grund".

§ 7 Gesamtnote des Studienfaches (Fachnote)

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Die Anlage 1.7 "Religionswissenschaft/Religionspädagogik" tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung "M.Ed. IP Grund" durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und

Grundschule" an der Universität Bremen ihr Studium im Fach "Religionswissenschaft/ Religionspädagogik" aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium begonnen haben, beenden ihr Studium gemäß den Regelungen der Anlage 1-7 für das Fach "Religionswissenschaft/Religionspädagogik" im Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule" vom 14. Mai 2014, geändert am 10. Juli 2015. Studierende, die bis zum 30. September 2022 keinen Abschluss erworben haben, wechseln spätestens dann, auf Antrag auch früher, in die vorliegende Prüfungsordnung. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 15. November 2019 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

Genehmigt, Bremen, den 11. Juli 2019

Der Rektor der Universität Bremen

- Anhang 1.7.1: Studienverlaufsplan kleines Fach
- Anhang 1.7.2: Module und Prüfungsanforderungen
 - 1.7.2.a Fachwissenschaft
 - 1.7.2.b Fachdidaktik

Anhang 1.7.1

Anhang 1.7.1: Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Studienfach "Religionswissenschaft/Religionspädagogik", kleines Fach aus dem Bachelorstudium (6 CP Fachwissenschaften + 12 CP Fachdidaktik)

Religio	nswissensch	naft/Religionspädagogik, kleind	es Fach aus dem		∑ 18 CP
Bache	lorstudium				
	1. Sem.	Rel 5.3	Rel FD 3.2		12 CP
		Allgemeine	Religionspädagogische		(+ 15 CP)
4		Christentumsgeschichte:	Planungen und Analysen -		
1.		Spezialisierung,	Grundschule, 6 CP		
Jahr		6 CP			
	2. Sem.			(Schulpraktischer Teil, 15	
				CP)	
	3. Sem.		Rel FD 4.2		6 CP
			Fachdidaktische Konzepte zum		
			Umgang mit religiöser und		
2.			ethischer Pluralität -		
Jahr			Grundschule Inklusive		
			Pädagogik,		
			6 CP		
	4. Sem.]

Sem. = Semester, CP = Credit Points

Anhang 1.7.2

Anhang 1.7.2: Module und Prüfungsanforderungen

1.7.2.a: Fachwissenschaft (Religious Studies), 6 CP

K	Modultitel, deutsch	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/	PL/SL
Ziffer		englisch	P/WP/W		TP/	(Anzahl)
					KP	
Rel	Allgemeine	History of	Р	6	KP	PL: 1
5.3	Christentumsgeschichte:	Christianity:				SL: 1
	Spezialisierung	Specialization				

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

1.7.2.b: Fachdidaktik (Religion Related Didactics), 12 CP

K	Modultitel, deutsch	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/	PL/SL
Ziffer		englisch	P/WP/W		TP/	(Anzahl)
					KP	
Rel FD	Religionspädagogische	Planning and	Р	6	KP	PL: 1
3.2	Planungen und	Analysis of				SL: 2
	Analysen -	Teaching				
	Grundschule	about				
		Religion -				
		Primary				
		School				
Rel FD	Fachdidaktische	Didactical	Р	6	KP	PL: 1
4.2	Konzepte zum	Concepts for				SL: 2
	Umgang mit religiöser	Dealing with				
	und ethischer Pluralität	Religious and				
	-Grundschule Inklusive	Ethic Plurality				
	Pädagogik	- Primary				
		School				

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 1.8

Anlage 1.8 "Regelungen für das Fach Musikpädagogik inkl. der fachdidaktischen Anteile", beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaft) am 29. Mai 2019

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule" in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule" (Kurztitel: "M.Ed. IP Grund") an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) <u>Anhang 1.8.1</u> stellt den Studienverlauf dar, <u>Anhang 1.8.2</u> regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (2) entfällt.
- (3) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (4) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt. Lehrveranstaltungen im Wahlpflicht- oder Wahlbereich können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden.
- (5) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT MPO) durchgeführt. Darüber hinaus werden Lehrveranstaltungen in den folgenden Formen durchgeführt:
- Einzelunterricht,
- Kleingruppenunterricht.

§ 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:
- Künstlerisch-praktische Prüfung als Einzelprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen, aber auch als mündliche Prüfung in den musiktheoretischen Modulen oder im Ensemblespiel oder der Ensembleleitung.
- Künstlerisch-praktische Prüfung als Kleingruppenprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung "M.Ed. IP Grund".

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung "M.Ed. IP Grund" gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung "M.Ed. IP Grund".

§ 7 Gesamtnote des Studienfaches (Fachnote)

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Gesamtnote ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Die Anlage 1.8 "Musikpädagogik" tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung "M.Ed. IP Grund" durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule" an der Universität Bremen im Studienfach "Musikpädagogik" ihr Studium aufnehmen.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium begonnen haben, beenden ihr Studium gemäß den Regelungen der Anlage 1-8 für das Fach "Musikpädagogik" im Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/
 Sonderpädagogik und Grundschule" vom 14. Mai 2014, geändert am 29. Juni 2016.
 Studierende, die bis zum 30. September 2022 keinen Abschluss erworben haben, wechseln spätestens dann, auf Antrag auch früher, in die vorliegende Prüfungsordnung. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 15. November 2019 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

Genehmigt, Bremen, den 11. Juli 2019

Der Rektor

der Universität Bremen

- Anhang 1.8.1: Studienverlaufsplan kleines Fach
- Anhang 1.8.2: Module und Prüfungsanforderungen "Musikpädagogik"
 - 1.8.2.a Fachwissenschaft
 - 1.8.2.b Fachdidaktik

Anhang 1.8.1

Anhang 1.8.1: Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Studienfach "Musikpädagogik", 6 CP Fachwissenschaften + 12 CP Fachdidaktik, kleines Fach aus dem Bachelorstudium

Musikpä	idagogik,	kleines Fach aus	s dem Bachelorstu	ıdium	Σ 18 CP
1. Jahr	1. Sem.	MM Ps 1	MM Ps 2	MM Ps 3	12 CP
		Schulbezogene	Musikdidaktik I,	Musikwissenschaft,	(+ 15
			3 CP	3 CP	CP)

		Musikpraxis I,			
		3 CP			
	2. Sem.		MM Ps 4	(Schulpraktischer	
			Musikdidaktik II,	Teil,	
			3 CP	15 CP)	
2. Jahr	3. Sem.	MM Ps 6b			6 CP
		Schulbezogene			
		Musikpraxis II,			
		3 CP			
	4. Sem.		MM Ps 7		
			Musikpädagogik,	. *	
			3 CP		

Sem.: Semester, CP: Credit Points

Anhang 1.8.2

Anhang 1.8.2: Module und Prüfungsanforderungen

1.8.2.a: Fachwissenschaft (Subject Discipline), 6 CP

K	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/	Aufteilung der	PL/SL
Ziffer	deutsch	englisch	P/WP/W		TP/	СР	(Anzahl)
					KP	bei TP	
MM	Schulbezogene	Musical	Р	3	KP	Schulpraktisches	PL: 1
Ps 1	Musikpraxis I	Practice in				Klavier- oder	SL: 0
		School				Gitarrenspiel, 1	
		Settings I				СР	
						Arrangement, 2	PL: 1
						CP	SL: 0
MM	Musikwissenschaft	Musicology	Р	3	MP		PL: 1
Ps 3							SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

1.8.2.b: Fachdidaktik (Subject Didactics), 12 CP

KZiffer	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/TP/KP	Aufteilung der CP	PL/SL
	deutsch	englisch	P/WP/W			bei TP	(Anzahl)
MM Ps 2	Musikdidaktik I	Music Didactics I	Р	3	MP		PL: 1
							SL: 0
MM Ps 4	Musikdidaktik II	Music Didactics II	Р	3	MP		PL: 1
							SL: 0
MM Ps 6b	Schulbezogene	Musical Practice in	Р	3	KP	Musikdidaktik III,	PL: 1
	Musik-praxis II	School Settings II				2 CP	SL: 0
						Schulpraktisches	PL: 1
						Klavier- oder	SL: 0
						Gitarrenspiel, 1	
						СР	
MM Ps 7	Musikpädagogik	Music Education	Р	3	MP		PL: 0
							SL: 1

Anlage 2

Anlage 2 "Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft" für den Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule", beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) am 12. Juni 2019

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule" in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule" (Kurztitel: "M.Ed. IP Grund") der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) <u>Anhang 2.1</u> stellt den Studienverlauf dar, <u>Anhang 2.2</u> regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (2) entfällt.
- (3) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (4) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt. Lehrveranstaltungen im Wahlpflicht- oder Wahlbereich können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden.
- (5) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt.

§ 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in der im Folgenden aufgeführten Form erfolgen:
- Portfolio gemäß § 8 Absatz 8 AT MPO.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung "M.Ed. IP Grund".

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung "M.Ed. IP Grund" gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Masterarbeit

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung "M.Ed. IP Grund".

§ 7 Gesamtnote des Studienfaches (Fachnote)

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Die Anlage 2 "Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft" tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung "M.Ed. IP Grund" durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20

im Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule" an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium begonnen haben, beenden ihr Studium gemäß den Regelungen der Anlage 2 für den "Bereich Erziehungswissenschaft" im Masterstudiengang "Lehrämter Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik und Grundschule" vom 27. Juni 2013, zuletzt geändert am 28. Juni 2017. Studierende, die bis zum 30. September 2022 keinen Abschluss erworben haben, wechseln spätestens dann, auf Antrag auch früher, in die vorliegende Prüfungsordnung. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 15. November 2019 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

Genehmigt, Bremen, den 11. Juli 2019

Der Rektor der Universität Bremen

- **Anhang 2.1**: Studienverlaufsplan

- Anhang 2.2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 2.1

Anhang 2.1: Studienverlaufsplan für den Bereich Erziehungswissenschaft (Educational Sciences)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

				Schulprakti- scher Teil	Σ 18 CP (+ 15 CP)
1.	1.	EW-L IP 5	MA-UM-HET-		8
Jahr	Sem.	Lernen analysieren und	IP:		
		beurteilen: Psychologische	Umgang mit		
		Grundlagen von Lernen und	Heterogenität		
		Diagnostik mit Schwerpunkt	in der Schule		
		Inklusive Pädagogik, 6 CP	mit		
		•	Schwerpunkt	•	
			Inklusive		
			Pädagogik		
			9 CP		

	2.	EW-L P 5P	(Schulpraktischer	5 (+
	Sem.	Lernen beobachten und	Teil,	15)
		fördern -	15 CP)	
		Erziehungswissenschaftliche		
		Begleitung des		
		Praxissemesters,		
		3 CP		
2.	3.			5
Jahr	Sem.			
	4.			
	Sem.			

CP = Credit Points, Sem. = Semester

Anhang 2.2

Anhang 2.2: Module und Prüfungsanforderungen im Bereich Erziehungswissenschaft

K	Modultitel, deutsch	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/	PL/SL
Ziffer		englisch	P/WP/W		TP/	(Anzahl)
					KP	
EW-L	Lernen analysieren und	Analyzing and	Р	6	KP	PL: 1
IP5	beurteilen - Psychologische	Assessing				SL: 1
	Grundlagen von Lernen und	Learning -				
	Diagnostik mit Schwerpunkt	Psychological				
	Inklusive Pädagogik	Principles of				
		Learning and				
		Diagnostics				
		with Focus on				
		Inclusive				
		Education				
EW-L-	Lernen beobachten und	Following and	Р	3	MP	PL: 0
P5P	fördern -	Fostering				SL: 1
	Erziehungswissenschaftliche	Learning -				
	Begleitung des	Pedagogical				
	Praxissemesters	Supervision of				
		Teaching				
		Practice				

MA-	Umgang mit Heterogenität in	Addressing	Р	9	MP	PL: 1
UM-	der Schule mit Schwerpunkt	Heterogeneity				SL: 0
HET-	Inklusive Pädagogik	in School with				
IP		Focus on				
		Inclusive				
		Education				

K.-Ziffer: Kennziffer, CP: Credit Points, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

§ 1 Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 27 AT MPO vorzubereiten. Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt sie oder er das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 und wendet es im Anschluss an die Prüfung an. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Mehrfach-Antwort-Wahl-Verfahren ist zulässig.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten festzustellen. Die Prüferin oder der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen. In der Prüfung erhalten Studierende aus diesem Pool jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ferner sind für jede Prüfung
- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 festzulegen.

- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.
- (4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

"sehr gut", wenn mindestens 75 Prozent,

- "gut", wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,

- "befriedigend", wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,

- "ausreichend", wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

- (5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin oder der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.
- (6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5, zweiter Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

§ 2 Durchführung von Prüfungen als "E-Klausur"

- (1) Eine "E-Klausur" ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine "E-Klausur" ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.
- (2) Die "E-Klausur" ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Absatz 6 AT MPO die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.